

1. AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTEN

Europäischer Sozialfonds

Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020

ESF-Investitionspriorität 3.2: Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte

Schwerpunkt „Zielgruppenorientierte Weiterentwicklung der anbieterneutralen Bildungsberatungsangebote“

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen finanziert im Rahmen des ESF-Programms Beschäftigung im Schwerpunkt „Zielgruppenorientierte Weiterentwicklung der anbieterneutralen Bildungsberatungsangebote“ Projektnetzwerke mit dem Ziel, bildungsbenachteiligten Personen einen Zugang zum lebensbegleitenden Lernen zu ermöglichen. Einreichung und Projektumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020 sowie die Verordnungen Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und Nr. 1303/2013 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds gebunden.

Ziele der Initiative „Bildungsberatung Österreich“

Die gemäß diesem Aufruf finanzierten Netzwerkprojekte sind Teile der bundesweiten Initiative „Bildungsberatung Österreich“ und verfolgen gemeinsame Ziele. Diese sind:

- die Umsetzung eines bundesweiten niedrighschwellig, qualitativ hochwertigen und gebührenfreien Beratungsangebots zu Bildung und Beruf für Erwachsene,
- die prioritäre Ansprache und Erreichung von bildungsbenachteiligten Erwachsenen, beispielweise Personen mit geringem formalem Ausbildungshintergrund, ältere Personen, Personen mit Migrationshintergrund und/oder Menschen mit Behinderung, mit dem Ziel, diese für die Bedeutung von Aus- und Weiterbildungen zu sensibilisieren, sie zu motivieren und ihnen den Zugang zu unterschiedlichen Angeboten bzw. Bildungsmaßnahmen zu erleichtern,¹
- die Unterstützung der weiteren Professionalisierung der Leistungserbringung: Zentrale Grundsätze für die Weiterentwicklung der Angebote, insbesondere jener, die als niedrighschwellig gelten, sind die Erhöhung der regionalen Zugänglichkeit, die nachweisliche Umsetzung einheitlicher Qualitätsstandards sowie von Gender- und Diversity-Standards, der fachliche Austausch und die Abstimmung zwischen den Netzwerkpartnern, die Zusammenarbeit mit Entwicklungspartnern sowie die Weiterbildung von BildungsberaterInnen.

Förderzeitraum:

Der Förderzeitraum beginnt am 1. Jänner 2015 und endet am 31. Dezember 2017.

¹ Demnach sind alle Menschen nach Erfüllung ihrer Schulpflicht, sofern sie zu den prioritären Zielgruppen zählen, mit den geförderten Beratungsleistungen ansprechbar. Enge Abstimmung mit und Weiterverweise zu spezifischen Beratungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen (etwa für Jugendliche oder junge Erwachsene) sind ausdrücklich erwünscht.

Auswahlkriterien der Beratungsnetzwerke auf Landesebene

a) Formale Anforderungen

- Ein Netzwerk besteht aus mindestens 5 und maximal 10 Projektpartnern (jeweils einschließlich Projektträger). Mindestens drei der Projektpartner müssen Beratungsleistungen erbringen (siehe Dokument „Hinweise zur Ausarbeitung des Förderantrags“, Abschnitt B.4).
- Förderwerber (Projektträger und Projektpartner) sind gemeinnützige Institutionen der Erwachsenenbildung lt. Erwachsenenbildungsförderungsgesetz BGBl Nr. 171/1973, Forschungseinrichtungen oder Körperschaften Öffentlichen Rechts.
- Förderwerber können jeweils nur Partner in einem Netzwerk sein (keine Doppelpartnerschaften in einem regionalen Beratungsnetzwerk und in einem Netzwerk überregionaler Vorhaben).
- Zumindest ein beratungsaktiver Projektpartner verfügt über eine externe, fach einschlägige Qualitätssicherung im Feld der Bildungsberatung.
- Umsetzungsgebiete: Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.
- Der Projektträger hat seinen Sitz im Bundesland, in dem das Projekt umgesetzt wird.
- Mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten sind durch Landesmittel bzw. andere öffentliche nationale Mittel oder Eigenmittel aufzubringen.

b) Inhaltliche Anforderungen

- [Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014–2020](#) – Prioritätsachse 3: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen/Investitionspriorität 3.2: Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte; Schwerpunkt „Zielgruppenorientierte Weiterentwicklung der anbieterneutralen Bildungsberatungsangebote“,
- Grundsätze und Prinzipien der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich,
- Angebot zur anbieterneutralen Bildungsberatung in einem Bundesland,
- Umsetzung eines gebührenfreien Beratungsangebots inkl. eines Beratungstelefon im Bundesland,
- Umsetzung der [„Kompetenz+Beratung“](#).

Auswahlkriterien für ein Netzwerk überregionaler Vorhaben

a) Formale Anforderungen

- Förderwerber (Projektträger und Projektpartner) sind gemeinnützige Institutionen der Erwachsenenbildung lt. Erwachsenenbildungsförderungsgesetz BGBl Nr. 171/1973, Forschungseinrichtungen oder Körperschaften Öffentlichen Rechts.
- Umsetzungsgebiet: bundesweit
- Förderwerber können jeweils nur Partner in einem Netzwerk sein (keine Doppelpartnerschaften in einem regionalen Beratungsnetzwerk und in einem Netzwerk überregionaler Vorhaben).

b) Inhaltliche Anforderungen

- [Operationelles Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020](#) – Prioritätsachse 3: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen/Investitionspriorität 3.2: Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte; Schwerpunkt „Zielgruppenorientierte Weiterentwicklung der anbieterneutralen Bildungsberatungsangebote“,
- Grundsätze und Prinzipien der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich,
- detaillierte Vorhabenbeschreibungen, die auf die Umsetzung in die Beratungspraxis der geförderten Landesnetzwerke abzielen.

Prozess der Beantragung und Fristen

Die Beantragung folgt einem zweistufigen Prozess:

- Der Erstantrag ist von der Koordination des Netzwerks (Projektträger) bis zum **30. September 2014** (einlangend) einzureichen.

Nach einer formalen Prüfung werden ausgewählte Antragsteller zu mündlichen Präsentationen in Wien eingeladen (geplant ist dies für die zweite und dritte Woche im Oktober 2014). Die Netzwerkprojekte sollen vor einem ExpertInnen-Beirat präsentiert werden.

- Der überarbeitete Antrag inkl. der detaillierten Finanzpläne ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Diskussion im Anschluss an die Präsentation sowie der schriftlichen ExpertInnengutachten bis zum **30. November 2014** (einlangend) einzureichen.

Förderantrag und -unterlagen:

Folgende Dokumente stehen derzeit zur Antragstellung zur Verfügung:

- Formular „Antrag auf Finanzierung aus Bundesmitteln des BMBF und des ESF – Investitionspriorität 3.2“
- Formular „Angaben Planzahlen – Standardbeschreibungen – MitarbeiterInnenqualifikationen“
- Formular „Finanzen“ (Erstantrag enthält Finanzübersicht)
- Dokument „Hinweise zur Ausarbeitung des Förderantrags“

Der Förderantrag besteht aus:

- einem vollständig ausgefüllten Formular „Antrag auf Finanzierung aus Bundesmitteln des BMBF und des ESF – Investitionspriorität 3.2“ (einschließlich rechtsverbindlicher Unterschrift des Projektträgers),
- jeweils einem vollständig ausgefüllten Formular „Angaben Planzahlen – Standardbeschreibungen – MitarbeiterInnenqualifikationen“ für jedes Teilprojekt, das beratungsaktiv ist,
- einem vollständig ausgefüllten Formular „Finanzen“, das eine Finanzübersicht für das gesamte Netzwerk und für jedes Teilprojekt enthält,
- Optional: eine (formlose) Beschreibung pro überregionales Vorhaben, soweit das Projekt Netzwerk bzw. ein Projektpartner Promotor oder Entwicklungspartner eines solchen Vorhabens ist.

Das ausgefüllte und vom Projektträger rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular, die Finanzübersicht für das gesamte Netzwerk sowie das Formular „Angaben Planzahlen – Standardbeschreibungen – MitarbeiterInnenqualifikationen“ sind vom Projektträger fristgerecht in Papierform an das Bundesministerium für Bildung und Frauen, Abteilung Erwachsenenbildung II/5, Minoritenplatz 5, 1014 Wien und auf dem elektronischen Weg an silvia.lahvice-steiner@bmbf.gv.at zu senden.

Zusätzlich werden mit dem endgültigen Antrag (vollständiger Förderantrag mit den Angaben aller Partnerorganisationen) weitere Unterlagen einzureichen sein (betreffende Vorlagen für Dokumente werden im Oktober zur Verfügung gestellt):

- Vorlage für die detaillierten Finanzpläne
- Erklärung der Förderwerber über die Zuverlässigkeit sowie über die letztgültige Fassung des Antrags
- Vereinsregisterauszug oder Nachweise für den Bestand von allen Projektpartnern sowie die Zeichnungsberechtigung der Organisation in Kopie (nicht älter als 6 Monate bezogen auf den Einreichzeitpunkt des Antrages)
- Einverständniserklärungen der BildungsberaterInnen, soweit diese bei den Projektpartnerorganisationen nicht beschäftigt sind (relevant für Beratungsnetzwerke).

Formale Prüfung, inhaltliche Beurteilung, finanzielle Begutachtung, Genehmigung:

- Das BMBF prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und die Erfüllung der formalen Kriterien des Erstantrags. Die Projektträger werden per Mail über die weitere Vorgangsweise informiert (Einladung zur Präsentation oder Ablehnung des Projektantrags).
- Die Projektpräsentationen erfolgen vor einem ExpertInnen-Beirat. Die auf der Grundlage des Erstantrags und der Projektpräsentation erstellten ExpertInnengutachten werden an den Projektträger per Mail übermittelt.
- Nach Übermittlung des überarbeiteten und ergänzten Projektantrags erfolgt eine abschließende inhaltliche Prüfung sowie eine Überprüfung der Konformität des Antrags mit den ESF-spezifischen Anforderungen und den nationalen Richtlinien sowie der Förderfähigkeit, Projektrelevanz und Plausibilität der Kosten. Gegebenenfalls müssen Projektteile überarbeitet werden.
- Die Genehmigung der Projekte erfolgt über die gesamte Projektlaufzeit durch die Frau Bundesministerin. Ein erster Fördervertrag wird für das Jahr 2015 auf IST-Kosten-Basis abgeschlossen. Wird seitens des BMASK (ESF-Verwaltungsbehörde) eine Regelung der Pauschalierung der Kosten vorgegeben, sind die Finanzpläne entsprechend anzupassen und ein neuer Fördervertrag wird für die Folgejahre abgeschlossen. Andernfalls wird der Fördervertrag, wie für das Jahr 2015 abgeschlossen, bis Projektende verlängert.